



**Interessengemeinschaft
mittelständischer Arbeitgeber
in Württemberg e.V.**

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Rechtsfähigkeit

1. Der Verein führt den Namen "Interessengemeinschaft mittelständischer Arbeitgeber in Württemberg".
2. Sitz des Vereins ist Stuttgart.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz "eingetragener Verein" (e. V.).

§ 2 Zweck

1. Vereinszweck ist die gemeinsame Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber, insbesondere auf dem Gebiete der sozialen Betriebsgestaltung und der Altersversorgung der Arbeitnehmer.
2. Ein Rechtsanspruch der Mitglieder auf die Interessenwahrnehmung besteht nicht.
3. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Der Verein verfolgt keine parteipolitischen oder religiösen Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden:
 - a) Mittelständische Arbeitgeber. Hierzu zählen auch Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer.
 - b) Freiberuflich Tätige, die Mitarbeiter beschäftigen.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung aus der Mitgliederliste.
2. Der Austritt ist jederzeit zulässig und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ein Mitglied ausschließen. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb eines Monats nach Zugang Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.
4. Streichung aus der Mitgliederliste kann auf Anordnung des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied mit der Zahlung von mindestens zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist.

§ 5 Beiträge

Für Beitritt und Mitgliedschaft ist ein einmaliger Beitrag (Einmalbeitrag) zu entrichten, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Einmalbeitrag ist 14 Tage nach Zugang der Aufnahmebestätigung zur Zahlung fällig.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
2. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen; er ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre zusammen. Sie wird vom Vorstand einberufen und soll vom Vorstandsvorsitzenden geleitet werden. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Zusammentritt schriftlich oder durch Versand mittels elektronischer Medien (z. B. E-Mail).
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen oder wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie soll den Ort der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festhalten.

§ 8 Satzungsänderung

1. Zu einem Beschlusse, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen der erschienenen Mitglieder einer Mitgliederversammlung erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
2. Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer Behörde verlangt werden, kann der Vorstand beschließen.

§ 9 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

Der Verein ist am 11.Mai 1983 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter Nr. **VR 3950** eingetragen worden.